

Bewerkschaftliche Rundschau

Zeitschrift des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen

Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften und des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Erscheint alle 14 Tage

Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Goldmark.

Anzeigen: Die Dreispaltens- mm-Zeile 0,15 Mark.

Hauptgeschäftsstelle: Köln, Jülicher Straße 67.

Verantwortlicher: Am 1. Juni 1929.

Redaktionschluss: Montags vor Erscheinen.

Zehn Jahre Weimarer Verfassung.

Am 11. August jährte sich zum zehnten Male der Tag, an dem sich „das deutsche Volk, einig in seinen Stämmen, von dem Willen beseelt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuern und zu festigen“, eine neue Verfassung, das Grundgesetz für jedes staatliche Leben gab.

Die alte staatliche Ordnung war 1918 durch Krieg und Revolution zerbrochen. Von den Siegerstaaten hart bedrängt, im Inneren vom Bürgerkrieg bedroht, stand das letzte, was dem deutschen Volke noch geblieben, die Reichseinheit, in höchster Gefahr. Ohne dem aber war nationaler und politischer Aufstieg nicht zu erhoffen. Ohne Reichseinheit beim Auseinanderfallen der einzelnen Staaten wäre auch jeder wirtschaftliche und soziale Aufstieg unmöglich geworden.

Die christliche Arbeiterschaft hat sich stets zu den nationalen Idealen bekannt, niemals eine staatsverneinende Stellung eingenommen. Wenn sie es auch ablehnte, in Hurratriotismus zu machen, so hat sie doch stets, besonders in schweren Stunden, Liebe und Treue dem Vaterlande durch ihre ganze Einstellung bekundet.

Ihre Liebe und Treue zum Vaterlande bestand in dem festen Willen, in dem stillen Wirken das Wohl des Volkes zu fördern, ohne daß dieses Streben im alten Deutschland eine gerechte Würdigung gefunden hätte. Die Regierungsmächte in der Vorkriegszeit verstanden es nicht, den breiten Volksmassen in ihren berechtigten Bestrebungen gerecht zu werden. Wohl war eine soziale Gesetzgebung geschaffen, die den andern Völkern als Vorbild dienen konnte. Eine volle gleichberechtigte Eingliederung der Arbeiterschaft in Staat und Gesellschaft aber scheiterte an dem ausgeprägten Klassen- und Kastengeist, der der Arbeiterschaft nur Wohltaten, Fürsorge, aber keine Rechte und Mitbestimmung einräumen wollte. Hierauf ist es auch zurückzuführen, wenn im alten Deutschland ein Teil der Arbeiterschaft kein rechtes Verhältnis zu Nation und Vaterland finden konnte. Wer Mißtrauen entgegenbringt, kann kein starkes Vertrauen von der andern Seite erwarten.

Die neue Verfassung von Weimar räumte mit diesen Ueberbleibseln einer überlebten Zeit auf. Wenn sie auch nicht alles brachte, was die christliche Arbeiterschaft von ihr erwartete, trotzdem hat sie die restlose Zustimmung in unsern Kreisen gefunden.

Die harte Notwendigkeit, wieder Ruhe und Ordnung, eine Grundlage für legale Staatsgewalt zu schaffen, ließ die Bedenken gegen Einzelheiten zurücktreten. Alle Anerkennung und Achtung für die Volksgenossen, die aus ehrlicher Ueberzeugung und Sorge um das Gesamtwohl glaubten, es sei zuviel von dem bewährten Alten preisgegeben. Das Gebot der Stunde aber forderte diese Opfer.

Die vergangenen zehn letzten Jahre haben den damaligen Optimisten recht gegeben. In verhältnismäßig kurzer Zeit — was sind 10 Jahre im Leben einer Nation — wurde unter der neuen Verfassung, wenn auch durch Zuckungen und Rückschläge zeitweise unterbrochen, das Fundament für den nationalen und wirtschaftlichen Wiederaufstieg Deutsch-

lands gelegt. Deutschland hat heute ein gut Stück seiner ehemaligen Weltgeltung wiedergewonnen. Gewiß ist noch nicht alles erreicht. Insbesondere sind unsere sozialen Forderungen nur teilweise erfüllt. Was aber die letzten zehn Jahre unter der neuen Reichsverfassung der deutschen Arbeiterschaft an Fortschritten auf politischem, sozialpolitischem und rechtlichem Gebiete gebracht haben, ist mehr als in dem vorausgegangenen Jahrhundert.

Vieles von dem, was die Verfassung verspricht, ist inzwischen verwirklicht. Manches dagegen harret noch der Verwirklichung. Besonders sind es noch eine Reihe Grundsätze sozialer Art, die zwar in der Verfassung verankert, aber in den Gesetzen und in der harten Wirklichkeit noch nicht ihren Niederschlag gefunden haben.

Wir nennen hier den Artikel 163, nach dem jedem Deutschen die Pflicht zur Arbeit auferlegt wird und jedem, der arbeiten kann und will, die Möglichkeit gegeben werden soll, durch Arbeit seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Wenn auch durch Gesetze allein die Arbeitslosigkeit nicht beseitigt werden kann, ganz bestimmt aber hätte der Pflicht zur Arbeit durch stärkere Beschränkung des arbeitslosen Einkommens stärkerer Nachdruck gegeben werden können. Im Hinblick auf die vielen Angriffe auf die Arbeitslosenversicherung der letzten Zeit muß auf das arbeitslose Einkommen immer wieder besonders stark hingewiesen werden.

Das in Artikel 165 vorgesehene Mitbestimmungsrecht der Arbeiter in der Wirtschaft ist nur zum Teil verwirklicht. Bezirkswirtschaftsräte und Reichswirtschaftsrat sind noch nicht geschaffen. Ein einheitliches Reichsarbeitsgesetz, Artikel 157, läßt immer noch auf sich warten, wie insbesondere auf dem Gebiete des Grund- und Bodenrechts und des Wohnungswesens kaum mit der Verwirklichung des Artikels 155 begonnen ist.

Wenn die in der Verfassung niedergelegten sozialen Richtlinien nicht oder nur zum Teil in den Gesetzen und im praktischen Leben ihren Niederschlag gefunden haben, dann weiß oftmals die harte Tatsache des wirtschaftlichen Lebens und darüber hinaus die widerstrebenden politischen und wirtschaftlichen Kräfte sich dem entgegenstemmen. Und im stetigen Ringen und Kämpfen der widerstrebenden Elemente wird der Fortschritt geboren.

Hieraus ergibt sich die Stellung der Arbeiterschaft zur Verfassung und Nation. Wer sich ihnen aus diesem oder jenem Grunde entgegenstellt, nicht zur opferfreudigen Mitarbeit an der Weiterentwicklung und Durchführung bereit ist, hat kein Recht und keine Möglichkeit, den Lauf der Entwicklung in seinem Sinne zu beeinflussen.

Nur dadurch, daß wir uns nach den Grundsätzen unserer christlichen Arbeiterbewegung im politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben recht eifrig betätigen, schaffen wir die Vorbedingungen für die restlose Verwirklichung der in der Reichsverfassung niedergelegten echt sozialen und damit auch echt christlichen Grundsätze im politischen, sozialen und gesellschaftlichen Leben der Nation.

Bessere Durchleuchtung der öffentlichen Betriebe.

Immer wieder wird von den Arbeitnehmern ein größeres Verantwortungsbewußtsein für das Wohl der Wirtschaft gefordert. Sie sollen recht oft auf die Bewilligung mancher berechtigter Forderung, in Rücksicht auf die Rentabilität der Betriebe, verzichten. Bei unseren Lohn- und Tarifverhandlungen wird in letzter Zeit fast regelmäßig auf die schlechte finanzielle Lage der öffentlichen Körperschaften verwiesen und damit die Ablehnung fast sämtlicher Forderungen zu begründen versucht.

Seit jeher haben die christlichen Gewerkschaften die Pflicht zur Mitverantwortung der Arbeiterschaft für das Wohl der Wirtschaft voll und ganz anerkannt. Jedoch die praktische Betätigung dieses Grundsatzes war ihnen fast unmöglich gemacht. Wer mitverantwortlich sein soll, muß auch mitbestimmen können, wenigstens muß ihm die Möglichkeit gegeben werden, nicht auf Grund von Redensarten, sondern an Hand von Tatsachen sich selbst ein Urteil über den Stand und die Wirtschaftlichkeit der Betriebe zu bilden.

Bis heute haben sich die deutschen Unternehmer damit begnügt, einfach die Unrentabilität der Unternehmen und die Untragbarkeit der sozialen Belastungen zu behaupten, ohne aber hierfür den Beweis zu erbringen. Da schon in der Vorkriegszeit, als die deutsche Wirtschaft eine glänzende Aufwärtsentwicklung zeigte, die öffentlichen Körperschaften bei recht niedrigen Steuern im Gelde schwammen, jede soziale Forderung mit der nämlichen Begründung abgelehnt wurde, ist es durchaus verständlich, wenn die Behauptungen der Arbeitgeber mit recht viel Mißtrauen aufgenommen werden.

Dieses um so mehr, da sich die Unternehmer ständig einer bessern Durchleuchtung der Wirtschaft widersetzen. Die veröffentlichten Bilanzen der Gesellschaftsunternehmen, wie auch die Etats und Geschäftsberichte der Regiebetriebe gestatten uns in den seltensten Fällen ein richtiges Urteil über die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der betreffenden Unternehmen. Mit Recht kann daher von diesen öffentlichen Bilanzen und Geschäftsberichten gesagt werden, daß sie nicht selten mehr zur Verschleierung als zur Klarstellung beitragen.

Wenn daher die Gewerkschaften eine bessere Durchleuchtung der Wirtschaft fordern, um sich selbst ein Urteil über die Tragfähigkeit ihrer sozialen Forderungen bilden zu können, so kommt bei den öffentlichen Betrieben noch ein weiterer Umstand hinzu. Dessen öffentliche Betriebe sind bei ihrer monopolähnlichen Stellung gegenüber den Abnehmern ihrer Leistungen und Lieferungen in der Lage, in die Preise und Tarife eine indirekte Steuer hineinzukalkulieren. Von dieser Möglichkeit machen die Städte den weitgehendsten Gebrauch. Die Berechtigung hierzu braucht nicht untersucht zu werden. Jedenfalls ist diese Maßnahme in Anbetracht des sehr beschränkten Steuerrechts der Gemeinden verständlich. Wenn dem aber so ist, wenn die Bürger einer Stadt mit indirekten Steuern belegt werden, dann kann zum mindesten verlangt werden, daß ihnen klarer Wein über die Höhe dieser Steuer eingeschenkt wird. Deshalb die Forderung nach einer bessern Durchleuchtung der öffentlichen Betriebe.

Doch auch für diese selbst ist eine vollständige Aufdeckung der Verhältnisse zweckmäßig. Den ständigen Vorwürfen gegen die Regiebetriebe, daß sie zu bürokratisch verwaltet würden, zu teuer, unwirtschaftlich im Vergleich zu der privaten Wirtschaft arbeiteten, kann doch am besten entgegengewirkt werden, wenn nicht die erzielten Gewinne in alle möglichen Posten verschwinden, direkt und indirekt den Hauptklassen oder andern Zweigen der städtischen Verwaltung zuströmen, ohne in der Öffentlichkeit in die Erscheinung zu treten.

Unertürlich wird die Situation für unsere Kollegenchaft, wenn bei jeder Lohn- und Tarifverhandlung auf die Notwendigkeit einer weiteren Erhöhung der Preise und Tarife hingewiesen wird und diese eben mit den Lohnerhöhungen und sonstigen sozialen Belastungen zu begründen versucht werden. Noch schlimmer aber ist, wenn die Ablehnung der Forderungen mit einem Fehlbetrag der Werke und Betriebe begründet wird, obgleich nicht ein Fehlbetrag, sondern ein in die Millionen gehender Ueberschuß in Wirklichkeit zu verzeichnen ist. Die Fälle sind nämlich gar nicht selten, wo der

Etat und die Bilanz der Regiebetriebe einen Fehlbetrag aufweisen, der aber nur dadurch zustande kommt, daß die Betriebe durch den Etat im voraus verpflichtet werden, so und so viel im Laufe des Jahres an die Hauptklassen abzuliefern. Welche Beträge daneben noch auf indirektem Wege den einzelnen Werken und Betrieben, z. B. bei den Straßenbahnen in den Strompreisen, in den Gebühren für die Straßenbenutzung und Straßenunterhaltung, für Beiträge an das Hochbauamt, für Durchführung der Fluchlinien usw. zugunsten der Hauptklassen abgenommen werden, läßt sich nur in den seltensten Fällen im vollen Umfange feststellen. Bei den GEM.-Werken kommen hier die Posten: öffentliche Beleuchtung, Wegebenutzung und Unterhaltung, Lieferung von Koks an die öffentlichen Gebäude, Wasserverbrauch der Badeanstalten usw. in Betracht. Bei einer geschickten Zusammenstellung des Etats und der Geschäftsberichte ist es leicht möglich, ein nach kaufmännischen Gesichtspunkten beurteiltes lukrativ arbeitendes Werk mit einem erheblichen Fehlbetrage in die Erscheinung treten zu lassen.

Andererseits hat es die Leitung des Werkes oder der Stadt in der Hand, einen unwirtschaftlich arbeitenden Betrieb weiter fortzuwirken zu lassen, ohne daß dieses der Bürgerschaft und ihren Vertretern in den Stadtparlamenten zum Bewußtsein kommt.

Einer der beliebtesten Vorwürfe gegen die Regiebetriebe ist der Hinweis auf den Einfluß der politischen Parteien auf die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand und der Mißbrauch, der angeblich mit diesem Einfluß getrieben werden soll. Selbstverständlich versuchen die politischen Parteien auch Einfluß auf die wirtschaftlichen Betriebe zu gewinnen.

Vom Gesichtspunkte des Gesamtwohles aus gesehen ist dieser Einfluß bestimmt eher zu ertragen, als wenn wir kapitalistisch eingestellte Gruppen ausschlaggebenden Einfluß auf die Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Produkten und Leistungen einräumen. Einem Mißbrauch der politischen Einflüsse ist aber am besten zu begegnen, wenn die Werke ihren Etat, ihren Bericht und ihre Bilanz möglichst genau und durchsichtig aufstellen.

Letzten Endes liegt eine bessere Durchleuchtung der öffentlichen Betriebe in ihrem eigenen Interesse. Die üble Gewohnheit der Privatwirtschaft, wo die Bilanzen mehr zur Verschleierung wie zur Durchleuchtung beitragen, darf von den öffentlichen Betrieben nicht zum Vorbild genommen werden, wenn sich nicht das Mißtrauen auch auf sie übertragen soll. Stehen die öffentlichen Betriebe gut, ist ihre Geschäftsführung nach jeder Hinsicht hin einwandfrei, brauchen sie eine Durchleuchtung nicht zu befürchten. Ist aber das Gegenteil der Fall, hat die breite Öffentlichkeit als Steuerzahler und die Arbeiterschaft, die ihre Arbeitskraft und damit ihren ganzen Menschen mit all seinen Interessen in den Betrieb einsetzt, ein Recht darauf, zu erfahren, wie es mit den Betrieben steht, um eine Besserung herbeiführen zu können.

Soweit die Arbeiterschaft in Betracht kommt, wird dieser Forderung nach besserer öffentlicher Durchleuchtung der Einwand entgegengehalten werden, daß doch die Betriebsleitungen nach dem Betriebsrätegesetz verpflichtet sind, dem Betriebsrat oder dem Ausschusse Auskunft zu geben.

Abgesehen davon, daß diese Auskünfte in der Regel nur recht unvollständig geben werden — ein geschickter Vertreter des Arbeitgebers wird zwar die einzelnen gestellten Fragen beantworten, aber vermeiden, eine klare zusammenhängende Darstellung über den Stand des Betriebes zu geben — ist eine richtige Auswertung dieser Auskünfte nicht möglich. Einerseits hindert die Schweigepflicht der Betriebsratsmitglieder diese an der Auswertung, und andererseits bleibt auch das Betriebsratsmitglied, trotz der gesetzlichen Sicherungen gegen Benachteiligungen, immer noch abhängig von der Betriebsleitung, auf deren Wünsche es Rücksicht zu nehmen gezwungen ist. Aus diesen Gründen kann die Auskunftspflicht nach dem Betriebsrätegesetz kein Ersatz für eine bessere öffentliche Durchleuchtung sein.

Wirtschaftsgestaltung von der Bedarfsregelung aus.

Von Professor Dr. Brauer.

Die Wirtschaft unserer Nachkriegszeit, besonders in Deutschland, steht wie keine frühere unter dem stärksten Druck von Konjunkturen. Die arbeitende Welt fühlt diesen Druck in erster Linie durch die gesteigerte Unsicherheit ihrer Existenz. Ein Anschwellen und Einschrumphen des Arbeitsmarktes, das mit dem Schicksal von Millionen von Menschen spielt — dies ist das Gesicht, das uns die Wirtschaft von heute zuwendet. Natürlich haben alle diejenigen recht, die darauf hinweisen, daß dieser Zustand zu einem erheblichen Teile durch das Reparationsproblem verschuldet sei. Aber eben doch nur zum Teil. Die Vereinigten Staaten von Amerika, denen die Reparationen nicht wehe tun, leiden nicht minder unter dem heftigen Auf und Ab. Man muß daher, um zu den wirklichen Gründen für die heutigen Mißverhältnisse vorzustoßen, tiefer graben. Wir haben es mit der alten, aber immer wieder in neuer Form auftauchenden Frage zu tun, ob nicht der heutigen Wirtschaftsverfassung ein organischer Fehler zugrunde liegt.

Die gegebene Wirtschaftsverfassung nun leidet unter dem organischen Hauptfehler, daß sie in allem und jedem von der Frage nach dem Interesse des Kapitals ausgeht. Sie wertet nach Rentabilitäts Gesichtspunkten und nach keinem anderen. Diese Tatsache ist so unbestreitbar, so selbstverständlich, daß wir eine ernsthafte Einwendung gegen unsere Feststellung überhaupt nicht zu fürchten brauchen. Wenn daher gesagt wird: „Zweck aller Wirtschaft ist immer die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse“, so kommt es noch sehr auf die Auslegung an, um entscheiden zu können, ob man diese Begriffsbestimmung überhaupt auf die heutige Wirtschaft anwenden darf. Nehmen wir z. B. an, was wahrscheinlich ist, man wolle damit sagen, daß für den modernen Unternehmer Zweck der Wirtschaft sei, die Bedürfnisse anderer Menschen, seiner Käufer, zu befriedigen, so ist das im Lichte des vorhin Gesagten zweifellos nicht richtig. Vielmehr ist diese Befriedigung der Käuferbedürfnisse für den Unternehmer nur Mittel zum Zweck, und zwar Mittel zum Zweck der Wahrnehmung seiner Kapitalinteressen. Auch von dieser Feststellung läßt sich kein Lüttelchen wegdeuten. Hat man sich das aber einmal eingeprägt, so ist es sehr viel leichter, sich durch die sonst so verworren scheinende heutige Lage hindurchzufinden. Man wird dann verstehen lernen, wieso es kommt, daß wir immer wieder plötzlich in eine fieberhaft ansteigende Konjunktur hineingerissen werden, die auf ihrem Höhepunkte ebenso plötzlich umschlägt und katastrophale Rückschläge jeglicher Art nach sich zieht. An den menschlichen Bedürfnissen als solchen, die zu befriedigen wären, kann das nicht liegen, denn sie schwellen doch nicht plötzlich übermächtig an, um ebenso plötzlich wieder einzuschrumphen. Man braucht sich nur die Lage der Arbeiterschaft vorzustellen, um sofort zu erkennen, daß sich dadurch das Auf und Ab und während desselben Wesentliches nicht geändert hat. Man kann daher die Gründe für den furchtbaren und für die Volkswirtschaft ungeheuer kostspieligen Wandel nur darin suchen, daß das Kapitalinteresse zu fehlerhafter Kapitalanlage und damit zu fehlerhafter Produktion geleitet hat, daß auf die Voraussetzung, die aller Wirtschaftsbetätigung zugrunde liegen sollte, nämlich auf die Bedarfsgestaltung als Ganzes, nicht genügend Rücksicht genommen ist. Für das, was im vermeintlichen Kapitalinteresse produziert worden ist, fehlt es an der ausreichenden Verwertung. Hier liegt der Kernpunkt. Und die Frage, wie dem abzuwehren sei, ist natürlich unendlich viel wichtiger als die andere, welche Wirtschaftsverfassung den verschieden nuancierten Bedürfnissen der einzelnen Menschen am besten gerecht werden könne. Ueber diese Nebenfrage brauchen wir uns wirklich den Kopf nicht zu zerbrechen, wenn es einmal gelungen sein wird, die eigentliche Kernfrage der mangelnden Verwertung der Güterproduktion zu lösen. Die Befriedigung der individuell gearteten Bedürfnisse ist kein Problem der Wirtschaftsverfassung, sondern ein solches der technischen Organisation des Produktionsprozesses. Individuell

geartete Bedürfnisse legen sich immer wieder durch. Das hat bereits die Zeit des Merkantilismus ebenso bewiesen als z. B. die heutige Tatsache, daß die stark typisierte Produktion der Vereinigten Staaten von Amerika zugleich den feinsten Nuancen irgendeines Individualgeschmacks in vorbildlicher Weise gerecht wird.

Die Kernfrage geht somit dahin, ob und wie sich die Kluft zwischen Produktionsmöglichkeiten und Verwertungsmöglichkeiten überbrücken läßt. Und da ist es ganz selbstverständlich, daß sich das Augenmerk auf Möglichkeiten richtet, zwischen Produktion und Bedarf ein Gleichgewichtsverhältnis herzustellen. In diesem Lichte taucht auch das Projekt einer konsumorientierten, besser sagt man wohl: bedarfsorientierten Wirtschaft auf. Dieses Projekt hat zunächst wiederum mit ethischer Wertung gar nichts zu tun. Bedarfsorientierte Wirtschaft ist gar nichts anderes als solche Wirtschaft, bei der es wirklich wahr werden soll, daß ihr Zweck die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse sei. Bedarfsorientierung der Wirtschaft ist daher Sinnerfüllung der Wirtschaft. Und zwar gilt dies, wie gesagt, in erster Linie unter rein ökonomischen Gesichtspunkten. Solcher wirklichen Sinnerfüllung der Wirtschaft will sich die Konsumgenossenschaft zu ihrem Teil widmen. Sie übt damit eine ökonomisch bedeutsame und wertvolle Sendung aus. Aber ihre Aufgabe ist furchtbar schwer, und sie wird ihr noch viel schwerer gemacht, als sie ohnehin bereits ist. Man muß nur einmal, um ein ganz krasses Beispiel von Alltagsbedeutung herauszustellen, erlebt haben, wie häuerliche Genossenschaften, ob schon sie dabei sich selber ins eigene Fleisch schneiden, nach oft recht langwierigen Verhandlungen mit den Konsumgenossenschaften schließlich doch noch lieber ihre Produkte dem „Juden“ verkaufen als dem Konsumverein, an den sie zuletzt doch noch, nur auf Umwegen, gelangen. Sympathie finden die Konsumvereine fast nirgends; denn selbst diejenigen, die für sich das Mittel der Vergenossenschaftlichung mit größter Selbstverständlichkeit ausnutzen, streiten die Berechtigung zu gleichem Tun den Arbeitnehmerkonsumenten ab. Dabei bedeutet, um wiederum rein ökonomisch zu werten, die Erziehung der arbeitenden Schichten zu geordnetem Bedarf und zu geordneter Bedarfsdeckung eine wirtschaftliche Großleistung allerersten Ranges. Alle Konsumvereidung — hier handelt es sich im Prinzip um solche — kommt der Wirtschaft insgesamt zugute, ebenso wie alle Selbsthilfebetätigung dem Fortschritt der Wirtschaft zugute kommt, weil sie das Niveau des menschlichen Lebens insgesamt hebt. Deswegen ist es auch so unzutreffend, gerade im Zusammenhang mit der Betätigung der Konsumgenossenschaften die Unternehmerinitiative als bedroht anzusehen. Nimmt man die übliche Begriffsbestimmung der Unternehmertätigkeit, daß sie nämlich neue Kombination vorhandener Möglichkeiten sei, so ist die Bedarfsordnung durch den Konsumverein geradezu ein Anstoß zu solchen neuen Kombinationen. Denn der Unternehmer wird dadurch gezwungen, seine Initiative wachzuerhalten und immer aufs neue zu betätigen. Die vielen Klagen über die Konsumvereine beweisen großenteils nur, wie sehr die Unternehmerinitiative bei uns erschläft ist. Die Konsumvereine sind solcher Initiative nicht nur nicht feindlich gesinnt, sondern sie wünschen sie lebhaft herbei, allerdings immer unter der Voraussetzung, daß sie sich in den Dienst wirklicher Bedarfsdeckung und nicht in den Dienst nur des Kapitalinteresses stellt. Der Herrschaft des letzteren stehen sie scharf ablehnend gegenüber und jeder, der es mit der Wirtschaftsentwicklung der Zukunft ernst meint, sollte sie darin bestärken und stützen. Denn immer lastet sonst auf uns die Zusammenbruchsbrohung, die sich wahrhaftig in Millionen von „aus Beruf beruflosen“ Menschen ernsthaft genug ausdrückt.

Die vorstehenden Überlegungen sind mit vollem Bedacht unter ausschließlichen ökonomischen Gesichtspunkten geschrieben. Denn es ist auch in den Kreisen christlicher Wirtschaftsmenschen mehr und mehr üblich geworden, alles von sich abzumäßen, was nicht seine ökonomische Berechtigung nachzuweisen vermag. Mag daher, wer den vorstehend ver-

tretenen Standpunkt bekämpfen will, einmal an diesen ökonomischen Darlegungen seine Kunst versuchen!

Im übrigen aber wollen wir uns natürlich nicht das Recht der sittlichen Wertung nehmen lassen. Um so weniger, als, wie gesagt, die Wirtschaftswissenschaft, als eine in ihrer Gänge praktische Wissenschaft an der Wirkung des sittlichen Faktors nicht vorbeistehen darf. Unter sittlich kulturellem Gesichtspunkt gewertet aber steht die Position der Konsumgenossenschaft so fest, daß nichts sie erschüttern kann. Es wird mit erfreulicher Deutlichkeit zugegeben, daß sich durch Veränderung der Geschmacksrichtung (was dasselbe ist wie Beeinflussung der Bedarfsgestaltung) „eine veränderte Nachfrage und Produktionsrichtung erzielen“ lasse. Dem Sinne gemäß sind die Ausführungen im Lichte der sittlichen Auffassung zu werten. Damit ist aber alles zugegeben, was die Konsumgenossenschaftsbewegung, soweit sie sich an christlichen Sittengrundrissen orientieren will, als ihr Programm vorträgt. Unter christlichem Gesichtswinkel betrachtet, trägt eine am bloßen Kapitalinteresse orientierte Wirtschaft den Todeskeim in sich, weil sie die Kulturfunktion der Unterhaltsfürsorge preisgegeben hat und eine objektive Normwidrigkeit, einen Widerspruch gegen den Kulturfinn der geschichtlichen Entwicklung darstellt. In diese Verwicklung gegen Sittlichkeit und Kultur sind wir alle verstrickt — eine „Solidarität“ von unheimlicher Art. Wir sind daher auch alle, wo immer wir tätig seien und uns befinden, solidarisch verpflichtet, gegen diesen Zustand anzukämpfen. Niemand darf sich davon ausnehmen. Darum

geht es unter keinen Umständen an, die Lösung aus der Schuld nur als eine Aufgabe der Nachwuchserziehung hinzustellen und damit die sittliche Verpflichtung von der eigenen Generation auf die kommenden Geschlechter abzuwälzen. Jedermann, ob Fabrikant oder Arbeitnehmer, hat, soweit es in seinen Kräften steht, auf diesem Gebiete die bessernde Hand anzulegen. Wiederum: man sollte es den arbeitenden Schichten hoch anrechnen, daß sie von sich aus das Problem der Bedarfsgestaltung durch die Konsumgenossenschaftsbewegung entschlossen in die Hand nehmen, wenn auch ohne weiteres zugegeben werden soll, daß der Erfolg noch sehr viel zu wünschen übrig läßt. Ist es aber nicht eine kulturelle Tat von höchster Bedeutung, daß hier gerade aus den Kreisen der „kleinsten Leute“ heraus die Reform mit erstem Willen in die Hand genommen wird? Die Forderungen der Sittlichkeit gelten überall, und auch insbesondere im Wirtschaftsleben. Man kann nicht genug das mahnende Wort Adolf Kolpings von dem „Weltverbrechen“ beherzigen: „Wer die Seele vom Leibe unrechtmäßig zu trennen sich unterfängt, den nennen wir einen Mörder; auf Mord und Totschlag am Volksleben geht derjenige aus, der aus menschlichem, wenn auch irdischem Tun die Religion entfernen will. Warum sind wir sozial so krank und elend? Eben deshalb, weil Seele und Leib nicht in harmonischem Verkehr zusammengehen, d. h. frisches, tätiges Christentum und öffentliches Volksleben sich nicht gegenseitig durchdringen.“

Die neue Kölner Gasversorgung.

In der Sitzung am 25. Juli faßte das Kölner Stadtverordnetenkollegium einen Beschluß, durch den die Gasversorgung im Kölner Gebiet auf eine vollständig neue Basis gestellt wird.

Die städtische Gasanstalt in Ehrenfeld ist technisch veraltet, hat mit unnötig hohen Frachtkosten zu rechnen, arbeitet daher unwirtschaftlich. Diese Tatsache ist dem Kenner der Verhältnisse schon seit Jahren, wenn auch nicht in vollem Umfange, bekannt. Deshalb berührt es eigenartig, daß eine Großstadtverwaltung wie Köln, der man sonst oft die frische Initiative auf manchem kommunalpolitischen Gebiete zum Vorwurf macht, in dieser Sache lange Zeit eine abwartende Haltung einnahm. Ob es richtig war, die Entwicklung der Gasfernversorgung jahrelang abzuwarten und während dieser Zeit die Bürgerschaft recht hohe Gaspreise — 23 Pfg. pro Kubikmeter Haushaltungsgas, und 15 Pfg. für Industriegas, mit einem Durchschnittspreis von 21 Pfg. — abzuverlangen, diese Frage mag dahingestellt bleiben. Die Tatsache ist nicht von der Hand zu weisen, eine neue moderne Gasanstalt hätte in dieser Zeit so viel an Mehrgewinn gebracht, daß hieraus die Mehrkosten der Lohnerhöhungen hätten bestritten werden können.

Nach den jetzt gefaßten Beschlüssen gibt die Stadt die Gas-erzeugung in eigener Regie vollständig auf. Es wird eine Gesellschaft m. b. H. gebildet, an der die Stadt Köln mit 40 Prozent und die Ruhrgas-A. G. in Essen und die Thyssen'schen Gas- und Wasserwerke zusammen mit 61 Prozent der Anteile beteiligt werden. Mit dieser Gesellschaft schließt die Stadt einen Gas-lieferungsvertrag ab. Die Gesellschaft ist verpflichtet, im Gebiete des Kölner Hafens eine neue Kokerei, mit einer Jahresproduktion von 60 Millionen Kubikmeter Gas zu errichten und den Mehrbedarf durch eine Gasfernleitung aus dem Ruhrgebiet sowohl wie aus dem Aachener Kohlengebiet herbeizuschaffen. Die Lieferung des Gases erfolgt nur bis zu den Gasbehältern der Stadt, so daß die Verteilung des Gases und die Tarifhöhe der Stadt verbleiben. Eine Ausnahme machen die sogenannten Konzernwerke im Kölner Gebiete, die von der Gesellschaft direkt beliefert werden dürfen. Hinsichtlich der Qualität des Gases sind bestimmte Abmachungen getroffen. Nach zehn Jahren ist die Stadt berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten und die gesamten Anlagen der Gesellschaft zu übernehmen. Dagegen müssen die Rohrleitungen zu den Konzernwerken noch weitere 15 Jahre liegenbleiben und darf die Belieferung dieser Werke in dieser Zeit durch die Fernleitungen geschehen.

Mit diesem Vertrage gibt die Stadt ihre Selbständigkeit in der Gas-erzeugung in den ersten zehn Jahren vollständig und in den folgenden 15 Jahren teilweise auf. Inwieweit haben die Gegner der Regiebetriebe recht, wenn sie behaupten, die Selbständigkeit der Stadt Köln in der Gasversorgung ist gebrochen.

Sie hat der kapitalistisch orientierten Wirtschaft einen großen Einfluß eingeräumt, wenn auch durch die getroffenen Sicherungen dafür gesorgt ist, daß die Monopolbestrebungen des Bergbaues in der Gasversorgung zum Schaden des Gesamtwohles sich nicht vollständig auswirken können.

Wenn die Aufgabe der wirtschaftlichen Betätigung einer Stadt auf einem wichtigen Gebiete der Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern die Zustimmung der doch sonst recht selbstbewußten Stadterwaltung und der Mehrzahl der Stadtverordneten gefunden hat, dann in Rücksicht auf die Preisfrage. In diesem Falle zeigte sich wiederum, wie die „Freiheit“ der „freien“ Wirtschaft, die Preisregelung durch die Konkurrenz, durch Ringe, Syndikate, praktisch aufgehoben ist.

Alle Gaswerke, die städtischen sowohl wie die gemischt-wirtschaftlichen, sofern nicht 51 Prozent der Anteile sich in Händen des Bergbaues befinden, haben den normalen Kohlenpreis zu zahlen, der über dem der sogenannten Konzernwerke liegt. Darüber hinaus ist allen neuerichtenden freien Kokereien der Bezug der billigen Feinkohle gesperrt. Sofern sie nicht in der Lage oder aus nationalen Gründen nicht gewillt sind, ausländische Kohle zu einem billigeren Preise zu beziehen, sind sie gegenüber den Konzernbetrieben wirtschaftlich im Nachteil, mit höheren Kohlepreisen belastet. Wenn auch der mit der Stadt Frankfurt gemeinsam getätigte Kauf von Kohlenfeldern bei den Verhandlungen mit dem Bergbau der Stadt manchen Vorteil bot, war damit jedoch eine Selbständigkeit der Stadt beim Kohlenbezug noch nicht gegeben. Das Niederbringen der Schachtanlagen auf diesen Feldern, verbot sich zunächst noch aus volkswirtschaftlichen Gründen. Die Kapazität des deutschen Bergbaues ist gegenwärtig wesentlich größer als der Bedarf es erfordert. In der Zeit, wo ein Teil der Zechen stillgelegt wird, obgleich der Abbau der Kohle sich bei Bedarf noch lohnen würde, ist es nicht angängig, neue Zechen zu errichten. Zudem macht gegenwärtig die Beschaffung des notwendigen Kapitals den Städten gewiß keine kleine Sorgen.

Bei der Errechnung der Selbstkosten in einer eignen neuen Kokerei müßte daher die Stadt mit den allgemeinen Kohlenpreisen rechnen. Durchweg werden die Produktionskosten in eigenen Gasanstalten, einschließlich Kapitaldienst, mit 4,5 Pfg. angegeben; in vereinzelt besonders günstigen Fällen (Lage am Wasserwege, Bezug ausländischer Kohle) mit 3,3 bis 3,5 Pfg. Nach dem Vertrage aber will die Gesellschaft das Gas zu einem festen Preise von 3,0 bis 3,15 Pfg. frei Behälter liefern. Sämtliche hier genannten Zahlen erhöhen sich infolge der letzten Steigerungen der Kohlenpreise und der Löhne, die noch keine Berücksichtigung gefunden haben, um 0,27 bis 0,29 Pfg. Auf der Grundlage der heutigen Produktionsmenge berechnet, ergibt sich durch diese Differenz ein Gewinn von 1,2 Millionen Mark pro

Jahr für die Stadt gegenüber der Eigenproduktion. Inwieweit sich dieser Betrag durch Mehrverbrauch erhöht oder aber durch Verzinsung und Tilgung neuer städtischer Anlagen, die durch die Umstellung notwendig werden, vermindert, muß erst die Zukunft lehren.

Erhebliche Belastungen ergeben sich durch den notwendigen Abbau und anderweitige Unterbringung von zirka 250 Arbeitern. Von der neuen Gesellschaft werden nur 150 Arbeiter und 17 Beamte der alten Gasanstalt übernommen. Obgleich in dem Vertrage den Arbeitern der neuen Gesellschaft die nämlichen Löhne wie den städtischen Arbeitern zugesichert werden, steht die Frage nach den sonstigen Tarifbedingungen noch teilweise offen. Aus der Bestimmung, daß die Pensionen und Ruhegehälter der Beamten und Arbeiter seitens der Stadt getragen werden müssen, ist zu schlußfolgern, daß die neue Gesellschaft nicht gewillt ist, die städtische Ruhegehälter für ihre Arbeiter gelten zu lassen. Der Abbau sozialer Einrichtungen in einem Wirtschaftszweige, der bisher doch in mancher Beziehung vorbildlich war, ist nicht zu leugnen. Wenn auch für die bisher in der Gasanstalt beschäftigten und übernommenen Arbeiter keine Verschlechterung eintritt, so muß doch der prinzipielle Abbau derartiger sozialer Einrichtungen lebhaft bedauert werden. Eine Senkung der Produktionskosten ist hier ohne Zweifel mit einem Abbau der sozialen Einrichtungen erkauft worden. Wenn dieser Abbau auch praktisch für die jetzt beschäftigten Arbeiter nicht in Betracht kommt, er wird aber dazu beitragen, den Gegnern der sozialen Einrichtungen eine willkommene Handhabe zur Durchsetzung ihrer Bestrebungen in ähnlichen Betrieben zu bieten. Die Betriebe, die es als eine sittliche Verpflichtung ansehen, ihren alten invaliden Arbeitern oder deren Hinterbliebenen eine über die gesetzliche Fürsorge hinausgehende Versorgung zu gewähren, ist in Köln um einen recht wichtigen verringert worden.

Ob die gehegten Erwartungen, auf eine fühlbare Senkung der Gaspreise, oder wesentlich erhöhte Ueberschüsse aus der neuen Gasversorgung eintreten werden, kann bezweifelt werden.

Nach einer Denkschrift der Stadtverwaltung sollen die Produktionskosten bis zum Gasbehälter in der alten Gasanstalt per Kubikmeter 4,97 Pfennig, frei Verbraucher mit Kapitaldienst 8,095 Pfennig betragen. Belastet ist die alte Gasanstalt mit 4 Millionen Mark Ablieferung an die Stadthauptkasse und der öffentlichen Beleuchtung, welche zusammen den Kubikmeter gegen Entgelt gelieferten Gases mit rund 9 Pfg. belasten. Demnach müßte der Gaspreis 17,01 Pfennig betragen gegenüber dem jetzigen Durchschnittspreis von 21 Pfg. Es entsteht bei dieser Berechnung ein Unterschied von 3,9 Pfg. oder bei 60 Millionen Kubikmeter Abgabe von rund 2 1/2 Millionen Mark. Wahrscheinlich ist dieser Betrag entweder in stille Reserven angelegt, oder es sind der Stadthauptkasse oder anderen städtischen Abteilungen indirekt weitere Zuschüsse gewährt, oder aber die Produktionskosten waren erheblich höhere. Letztere Annahme wird gestützt durch die Versprechungen, den neuen Gaspreis wesent-

lich zu senken von bisher 23 bzw. 15 Pfg. auf 18, 16 bis herab auf 7 Pfg. Da die Leitungs-, Verteilungs- und Verwaltungskosten auch in Zukunft die gleichen wie bisher bleiben werden — nur der Kapitaldienst für das Grundstück der alten Gasanstalt wird fortfallen, dagegen eine neue Belastung für neue notwendige Anlagen hinzukommen —, wird eine Senkung der Preise nur im Betrage der Verbilligung der Produktionskosten eigentlich eintreten können. Zu diesem Zwecke stehen aber nur jene Beträge zur Verfügung, die sich aus der Differenz zwischen den alten Produktionskosten von angeblich 4,97 Pfg. und dem neuen Lieferpreis von 3,0 bis 3,5 Pfg., also rund 1,5 Pfg. ergeben.

Da bei der jetzigen Finanzlage der Stadt, nach der bei der letzten Lohnbewegung angeblich keine Deckung für die Mehrausgaben vorhanden war, nicht mit irgendeinem Verzicht der Stadthauptkasse auf die Ueberschüsse der Gasversorgung in der bisherigen Höhe gerechnet werden kann, ist eine Verbilligung des Gaspreises um mehr als 1,5 Pfg. nicht möglich, wenn nicht die Produktionskosten der alten Gasanstalt wesentlich höher lagen als angegeben. Eine weitere Verbilligung durch Mehrbezug kann gewiß eintreten, aber nicht in dem Ausmaße, daß hierdurch eine Senkung um 4 und mehr Pfennige eintreten könnte.

Die Bürgerschaft, insbesondere aber die Arbeiterschaft, die ihre Arbeitskraft und damit den Menschen mit all seinen kulturellen und wirtschaftlichen Belangen in den Betrieb einzusetzen hat, muß verlangen, daß ihnen genauer Einblick in den Stand und die Wirtschaftlichkeit der Betriebe mehr als bisher gewährt wird. Sie hat keine Ursache, auf berechnete Forderungen zu verzichten, wenn die wahren Ursachen für die Untragbarkeit ihrer Forderungen in der unwirtschaftlichen Betriebsweise gesucht werden müssen.

Man mag zu der jetzt beschlossenen Neuordnung der Gasversorgung stehen wie man will, die Errichtung einer eigenen modernen Kolerei schon vor Jahren, bei der die Selbständigkeit der Stadt gewahrt geblieben wäre, hätte Vorteile geboten, die heute so leicht nicht durch den gemischt-wirtschaftlichen Betrieb wieder aufgewogen werden können.

Die städtische Arbeiterschaft in Köln hat alle Ursache, in Zukunft die Augen offen zu halten. Weil die neue Gesellschaft verpflichtet ist, die nämlichen Lohn- und Arbeitsverhältnisse wie die Stadt Köln mit Ausnahme der Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren, bekommt sie ein erhebliches Interesse an der Regelung dieser Fragen. Sie wird auch versuchen, indirekt Einfluß hierauf zu gewinnen. Jedweden Versuch nach dieser Richtung hin oder werden die Gewerkschaften einschließen entgegenzusetzen. Es ist nicht angängig, die bekannten sozialpolitischen Anschauungen des Bergbaues und seine Scharfmacherei in irgendeiner Weise auch bei den Stadtverwaltungen zur Geltung kommen zu lassen.

„Christliche Agitationsmethoden im Rheinland.“

Unter dieser Ueberschrift, gezeichnet mit Gr., erscheint in Nr. 31 vom 2. 8. 1929 der „Gewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter, ein Artikel, der wirklich dem „großen“ Namen nur eine ganz kleine, oder sagen wir mal gar keine Ehre macht, zumal wenn man weiß, daß dieses Produkt auf der eigenen Scholle nicht gewachsen ist, sondern aus Nachbars Garten stammt. Auch dem „Vater“ des Artikels macht selbiger wenig Ehre, und zeugt es gerade nicht von einer besonderen Courage, wenn man andere ins Feuer schießt, um sich selbst vor dem Verbrennen zu schützen. Und verbrannt dürfte man sich schon haben, wenn man behauptet, die Zentrumspartei sei die politische Sachwalterin der christlichen Gewerkschaften und mit Hilfe dieser Stellen versuche man, freigewerkschaftlich organisierte Kollegen aus den Betrieben fernzuhalten; desgleichen würden Mitglieder des sozialdemokratischen Gemeindearbeiterverbandes von Vorgesetzten, die den christlichen Gewerkschaften naheständen, schikaniert.

Umgekehrt wird ein Schuh daraus. Ist es dem Artikelschreiber denn nicht bekannt, daß z. B. in Köln leitende sozialdemokratische Beamte eine große Anzahl Freiorganisierte in städtischen Betrieben, insbesondere bei der Müllverbrennung, Straßenreinigung, Theater untergebracht haben? Weissen es nicht die Spähen von den Dächern, daß besonders in jenen Betrieben, wo sozialdemokratische Parteimänner Einfluß auf die Einstellung von Arbeitskräften haben, ein christlich organisierter logar im schwarzen Köln kaum geduldet wird?

Kam es von ungefähr, daß im städtischen Fuhrpark in Koblenz, dessen früherer Leiter Sozialdemokrat war, sich kaum ein christlich organisierter halten konnte?

Nicht nicht die Geschichte nach freigewerkschaftlicher Agita-

tionspolitik, wenn in Trier Eingaben unseres Verbandes von sozialdemokratischen Beamten, die, nebenbei bemerkt, Mitglied im Verbande der Gemeinde- und Staatsarbeiter sind, monatelang unbeantwortet blieben, bis man zu guter Letzt erzwungen wurde, die Genannten in aller Oeffentlichkeit an den Pranger zu stellen?

Welchem Eingeweihten sind nicht die guten Stützen und Hilfsquellen in Ohligs, Wald und Solingen bekannt? Ist es kein Schandfleck, wenn z. B. eine sich frei nennende Organisation der Solinger Stadtverwaltung den Antrag einreicht dem Vertrauensmann unseres Verbandes, der 28 Jahre im städtischen Dienste war, von der Stadt pensioniert wurde und nun die Beiträge am Lohnungstage im Betriebsgebäude einzusammeln, dieses zu verbieten? Der sozialdemokratische Beigeordnete als zuständiger Dezernent, der wohl lange ob dieses Ansehens mit sich gerungen haben mag, hat auf ein zweites Schreiben hin dem Antrage seiner Genossen stattgegeben und unserem Kollegen, der 28 Jahre lang der Stadt treu gedient hat, das Einkassieren der Beiträge im Betriebe verboten.

Also nicht wir benutzen politische Kruden, um: Andersorganisierte aus städtischen Betrieben fernzuhalten, sondern diese gerade nicht ehrenvolle Rolle überlassen wir gerne anderen. Unsere gute Position und günstige Entwicklung im Rheinland, die aus verständlichen Gründen dem Gemeinde- und Staatsarbeiterverband Sorgen bereitet, ist lediglich zurückzuführen auf ehrliche, praktische Gewerkschaftsarbeit. Ständen uns die Hilfskräfte aus Zentrumskreisen, die man uns fälschlicherweise andichtet, auch nur zu einem Bruchteil zur Verfügung, wie es auf sozialdemokratischer Seite der Fall ist, kände es fürwahr noch besser um unsere Bewegung im Rhein....

Auch die Schikanen von Seiten der Vorgesetzten, die den christlichen Gewerkschaften nahezu sein sollen, sind so ein Ding, für die man den Beweis wohl schuldig bleiben wird. Auch hier sind wir in der Lage Namen zu nennen, die weniger wegen ihrer Tüchtigkeit, aber als Mitglied der sozialdemokratischen Partei und Gewerkschaft Vorgesetzte geworden sind (man sagt, das Stärkeverhältnis müsse gewahrt werden) und ihre Vorgesetztenrolle zu spielen, daß einem christlich organisierten Sozialisten der Himmel zur Hölle wird. Wie hieß es doch schon früher: „Wißt du nicht mein Bruder sein, dann schlag ich dir den Schädel ein.“

Und nun, wie sieht's mit den Vorkommissionen in den angegebenen Orten aus? In Ahrweiler soll unser Verband die Harmonie innerhalb der Arbeiterschaft gestört haben, weil er sich erlaubte Verbindungen anzuknüpfen, um in Ahrweiler Mitglieder zu bekommen. Berechtigter Gemeinde- und Staatsarbeiterverband seit wann ist es denn Mode, daß eine Organisation bei der anderen anfragen muß, um an diesem oder jenem Orte Agitation betreiben zu dürfen. In Ahrweiler sind städtische Arbeiter deren Lohn- und Arbeitsverhältnisse bestimmt nicht als glänzend bezeichnet werden können. Unter diesen städtischen Arbeitern sind auch welche, die auf unserem Boden stehen. Diese holen wir uns, ob kurz oder lang, danach fragen wir niemand, wie uns der Gemeinde- und Staatsarbeiterverband z. B. auch nicht danach gefragt hat, als seine Mitglieder kürzlich in Dären bei den langjährig christlich organisierten Arbeitern mehrere Male in deren Wohnungen vorzusprechen, um selbige zu bewegen dem freien Verbande beizutreten. Die Hauptfrage dabei ist, daß eine solche Agitation sich in anständigen Formen bewegt. Daß dieses in Ahrweiler auch geschehen ist, dürfte dem Gemeinde- und Staatsarbeiterverband bekannt sein.

In Kleve soll aus blindem Haß gegen den Gemeinde- und Staatsarbeiterverband das Ortsstellvertreter Kleve die Entlassung eines Mannes gefordert haben, weil selbiger Ausländer ist.

Wir wissen nicht und kennen demnach auch nicht die Gründe, warum angeblich das Ortsstellvertreter Kleve von der Stadtverwaltung die Entlassung des Mannes gefordert hat. Vorstellen könnten wir uns jedoch, daß man es einer Arbeiterschaft schlecht zumuten kann, mit einem Manne zusammen zu arbeiten, der

neben einem Speichelleckertum erster Güte seine Haupttätigkeit darin erblickt, die christliche Gewerkschaftsbewegung, die er nur vom Hörensagen kennt, in Grund und Boden zu verurteilen und schlecht zu machen. Wohlverstanden, wir deuten dieses nur an. Ob solches bei dem Entlassenen in Kleve zutrifft, kann derjenige, der sich dafür interessiert, örtlich erfahren.

Daß man sich aber gerade Kleve als das Märtyrerland der sozialdemokratischen Gewerkschaften ausruft und mit dem Entlassenen Propaganda treibt, beweist, daß man im Sprichwörterbuch nicht ganz Bescheid weiß, sonst müßte man doch wissen, daß der, welcher im Glashaufe sitzt, nicht mit Steinen um sich werfen soll. Kann man es z. B. nicht als blinden Haß übelster Art gegen unsere Bewegung bezeichnen, daß der Naturalisierungsantrag eines christlich organisierten Arbeitnehmers, der seit 1890 in Deutschland und zwar hauptsächlich im Kreise Kleve anständig, seit 1914 im Dienste der Rheinischen Provinzialanstalt tätig ist, in einer Gemeinderatsitzung von einem sozialdemokratischen Gemeinderatsmitglied, der gleichzeitig auch Mitglied des Gemeinde- und Staatsarbeiterverbandes ist, abgelehnt wurde und somit der Betreffende in seinem Fortkommen behindert und um Tausende geschädigt wird?

Und nun zuletzt der Bericht aus Bernkastel, wo angeblich die zentriale Stadttratsmehrheit als Helferin für die christliche Gewerkschaft sämtlichen städtischen Arbeitern gekündigt hat, um vom Tarif loszukommen. Wir freuen uns ob dieses Berichtes und werden nunmehr die gesamten städtischen Arbeiter von Bernkastel — acht an der Zahl — nicht mehr 100prozentig dem Gemeinde- und Staatsarbeiterverband überlassen, sondern versuchen, auch dazwischenzukommen. Vielleicht wird es uns gelingen, insbesondere dank der uns angedichteten Zentrumshilfe, auch für die Bernkasteler bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu schaffen. Das Tarifregister wird um einen Tarifvertrag erweitert, der staunenden Mitwelt wird der gütigste Abschluß bekanntgegeben, derweil sich unsere „Freunde“ über den „Erfolg“ freuen und in den Betrieben als einen Sieg der freien Gewerkschaften weiblich ausschachten, grüßelt man am Urtulaplag: „Ach, hätte ich doch geschwiegen, wär ich ein Philosoph gewesen.“

Reichs- und Staatsarbeiter.

Schaffung einer staatlichen Ruhelohntafel in Württemberg.

Seit etwa 10 Jahren haben wir uns in Württemberg für die Schaffung einer Ruhelohntafel eingesetzt und vor etwa 5 Jahren einen vollständig ausgearbeiteten Entwurf einer Ruhelohntafel an die Regierung und den Landtag eingereicht. Er wurde damals allerdings mit der Begründung, daß die finanzielle Lage des Staates die Schaffung einer solchen Ruhelohntafel zur Zeit nicht ermöglichen lasse, abgelehnt. Trotzdem haben wir bei verschiedenen Gelegenheiten unsere Forderung immer wieder erhoben. So noch ganz besonders auf der Landeskonferenz im Oktober vorigen Jahres. Es wurde hierbei darauf hingewiesen, daß nach lang dauernden Verhandlungen mit den Reichsbehörden eine Zusatzversicherungsanstalt des Reiches und der Länder vereinbart worden sei. Diese Zusatzversicherungsanstalt ist am 28. Oktober v. J. in Kraft getreten. Die Landesversammlung richtete daher an die württ. Regierung und den Landtag das dringende Ersuchen, auf eine möglichst rasche Einführung dieser Versorgungsanstalt für die württ. Staatsarbeiter hinzuwirken. Die Landesversammlung forderte sodann nach der Befestigung verschiedener Mängel, die sich in der Reichsstatistik befinden. In einer Eingabe, die zu Beginn dieses Jahres an die Regierung und den Landtag gerichtet wurde, erhoben wir wieder die dringende Forderung, nunmehr auch in Württemberg entweder die Zusatzversicherungsanstalt des Reiches einzuführen, oder eine besondere Versorgungsanstalt zu schaffen. Es wurde darauf hingewiesen, daß jede Verzögerung einen Verlust für die württ. Staatsarbeiter bedeutet. Auch persönlich wurden von der Landesgeschäftsführung aus verschiedene Schritte in der gleichen Richtung unternommen.

Nach längeren Beratungen innerhalb der Regierung und zwischen den beteiligten Ministerien kam dann ein Entwurf einer württ. Invaliditäts- und Altersversorgung (Ruhelohntafel) für die Arbeiter des württ. Staats zustande. Es erfolgte dann Einladung an die Organisationsvertreter zu einer Besprechung im Finanzministerium am 24. Juni d. J. In dieser Besprechung wurde von unserem Verbandsoberleiter zu verschiedenen Punkten des Entwurfs Stellung genommen und Verbesserungsvorschläge gemacht. Auf diese Weise gelang es, gegenüber dem ursprünglichen Entwurf noch verschiedene Änderungen durchzuführen, die eine Verbesserung bedeuten. Am 1. Juli sind nun die endgültigen Bestimmungen über die Ruhelohntafel in Kraft getreten. Bemerkenswert sei, daß die württ. Ruhelohntafel eine selbständige Einrichtung des Landes ist, daß also nicht der Anschluß an die Zusatzversicherungsanstalt des Reiches erfolgte. Wesentlich ist im Unterschied zu der Reichsversicherungsanstalt vor allem, daß die unter die Ruhelohntafel fallenden

staatlichen Arbeiter selbst keine Beiträge zu entrichten haben. Voraussetzung für die Gewährung der Versorgungsrente ist:

1. daß der Arbeiter bei Beginn seiner Beschäftigung im Staatsdienst voll erwerbsfähig ist und noch nicht über 40 Jahre alt war;
2. ununterbrochene 10jährige Dienstzeit als ständiger Staatsarbeiter mit durchschnittlich 1600ständiger Jahresarbeit nach Zurücklegung des 20. Lebensjahres;
3. unverschuldete dauernde Invalidität i. S. der Reichsversicherungsordnung (§ 1255 Abs. 1 und 2 RVO.) oder Zurücklegung des 65. Lebensjahrs.

In besonderen Fällen kann auch Arbeitern, die beim Dienst- antritt das 40. Lebensjahr überschritten hatten, Aussicht auf Versorgungsrenten eingeräumt werden.

Von besonderer Wichtigkeit ist der § 4 der neuen Ruhelohntafel, der die Rentenleistungen enthält. Im ursprünglichen Entwurf war vorgesehen, daß der Ruhelohn nach vollendetem 10. Dienstjahr 15 Prozent des Ruhelohnberechtigten Jahreslohns betragen und dann mit jedem vollendeten weiteren Dienstjahre während der folgenden 10 Jahre um je 1 Prozent und fernerhin während der folgenden 20 Jahre um je $\frac{1}{2}$ Prozent bis zum Höchstbetrage von 40 Prozent steigen sollte. Hierin ist in der endgültigen Fassung eine Verbesserung eingetreten. Die endgültige Bestimmung lautet nun wie folgt:

Der Ruhelohn beträgt mit dem vollendeten 10. Dienstjahre 20 v. H. des maßgebenden Ruhelohnberechtigten Jahreslohns und steigt mit jedem vollendeten weiteren Dienstjahre um je 1 v. H. während der folgenden 10 Jahre und fernerhin während der folgenden 20 Jahre um je $\frac{1}{2}$ v. H. bis zum Höchstbetrage von 40 v. H.

Für die Berechnung der weiteren Dienstjahre gilt dasselbe wie für § 2 Abs. 1 Ziffer 2.

Als maßgebender Ruhelohnberechtigter Jahreslohn sind 80 v. H. des ordentlichen tatsächlich verdienten Jahreslohnes anzusehen. Als solcher gilt der Arbeitsverdienst einschließlich eines etwaigen Wohnungsgeldes, aber ausschließlich sonstiger Zulagen. Bei der Berechnung ist auszugehen von der Höhe des Stundenlohns, der an dem der Gewährung der Versorgungsrente vorangegangenen 1. April gegolten hat. Auf Grund dieses Stundenlohnes ist der Jahresbetrag des Arbeitsverdienstes aus mindestens 200 vollen Arbeitstagen zu berechnen. Hat der Arbeiter im Durchschnitt der letzten 3 Jahre vor dem Ausscheiden aus dem Dienste eine größere Zahl von Arbeitstagen erreicht, so ist der Jahresverdienst aus diesem Durchschnitt festzusetzen. Bei Monatslöhnen ist diese Bestimmung in der Weise sinngemäß anzuwenden, daß der Jahreseinkommensbetrag aus dem Lohn von mindestens 8 Monaten berechnet wird.

Der § 5 bestimmt, daß von den Hinterbliebenen eines Arbeiters die überlebende Ehefrau auf Lebenszeit oder bis zu ihrer Wiederverheiratung als Witwengeld 50 v. H. des Ruhelohns des verstorbenen Ehemanns, die ehelichen sowie die geschlechtlich gleichstehenden Kinder je bis zum vollendeten 16. Lebensjahr als Waisengeld $\frac{1}{3}$ und wenn sie mutterlos sind, $\frac{1}{2}$ des Witwengelds erhalten.

Die endgültige Bestimmung sieht nunmehr auch ein Sterbegeld vor. Im ursprünglichen Entwurf war nur bestimmt, daß im Falle des Todes eines Rentenbeziehers die Versorgungsrente für den Sterbemonat voll bezahlt wird. Auch sollte, wenn der Todesfall nach dem 15. eines Monats eintritt, die Ausbezahlung einer weiteren halben Monatsrente angeordnet werden. Die endgültige Bestimmung des § 12 lautet nun wie folgt:

„Im Falle des Todes eines Rentenbeziehers wird die Versorgungsrente für den Sterbemonat voll bezahlt. Außerdem wird an die Familienangehörigen, die die Kosten der Beerdigung zu tragen haben, ein Sterbegeld in Höhe von 50 M. gegeben, wenn und soweit nicht ein solches aus der Kranken- oder Unfallversicherung gewährt wird.“

Zu der Ruheohnordnung, von der wir hier nur auszugsweise

einige der wichtigsten Bestimmungen mitgeteilt haben, wird das Finanzministerium im Einvernehmen mit den anderen Ministerien Ausführungsbestimmungen erlassen. Sobald diese erschienen sind, werden wir unseren Mitgliedern den vollen Wortlaut der gesamten Bestimmungen zugänglich machen.

Die Ruheohnordnung bedeutet für die würt. Staatsarbeiter unzweifelhaft eine längst ersehnte soziale Besserstellung. Sie können nunmehr etwas beruhigter der Invalidität oder dem Alter entgegensehen. Gewiß ist auch diese Ruheohnordnung noch nicht in allen Teilen vollkommen und manche Mitglieder werden die Leistungen noch nicht ausreichend finden. Es muß aber bedacht werden, daß der Kampf um die Frage der Einführung einer solchen Ruheohnordnung bald ein Jahrzehnt geführt werden mußte. Es ist von größter Bedeutung, daß nunmehr wenigstens der Grundstein gelegt ist, auf dem später weitergebaut werden kann. Die würt. Staatsarbeiter mögen aber aus dieser Neuordnung den Willen schöpfen, nunmehr reiflos alle uns noch fernstehenden staatlichen Arbeiter dem Verbands zuzuführen. Ohne die zielbewußte langjährige Arbeit des Verbandes könnten wir heute nicht über diese bedeutungsvolle Invaliditäts- und Altersversorgung der staatlichen Arbeiter berichten.

Lohnbewegungen und Tarifverträge.

Lohnabschluß in Sölingen.

Nach dem Ergebnis der Lohnverhandlungen mit der Stadtverwaltung am 25. 6. und der Stadtratsfassung vom 30. 7. werden die Löhne der städtischen Arbeiter und Straßenbahner in allen Gruppen ab 1. Juni 1929 um 5 Pfg. pro Stunde erhöht. Dieselben betragen somit in-

Lohngruppe 1	1,15 M. pro Stunde
Lohngruppe 2	1,06 M. pro Stunde
Lohngruppe 3	1,00 M. pro Stunde
Lohngruppe 4	0,93 M. pro Stunde
Lohngruppe 5	0,80 M. pro Stunde

Der Lohn für Fahrer und Schaffner beträgt bei achttündiger Arbeitszeit

a) Schaffner	8,00 M. arbeitstäglich
b) Fahrer	8,48 M. arbeitstäglich

Das Hausstands- und Kindergeld beträgt je 5 Pfg. pro Stunde.

Wenn auch die Löhne in Sölingen nicht die niedrigsten sind, haben doch die Lohnverhandlungen einen ganz eigenartigen Beigeschmack. So war's auch diesmal. Nachdem die Arbeitnehmerorganisationen in den Versammlungen zu dem letzten Angebot der Stadtverwaltung Stellung genommen, dasselbe angenommen und der Stadtverwaltung die Annahme mitgeteilt hatten, war anzunehmen, die Löhne würden sofort ausgezahlt. Doch weit gefehlt. Man hörte und sah nichts, bis daß die Gewerkschaften bei der Stadtverwaltung mal anfragen. Da wegen der Umgehung von Groß-Sölingen angeblich keine Zeit für eine Stadtratsfassung übrig blieb, holte sich die Stadtverwaltung schriftlich die Zustimmung der Parteien zu der Lohnerhöhung. Die Zentrumspartei als die erste, die SPD sowie die KPD stimmten der Lohnerhöhung zu und war somit eine Mehrheit für die Lohnerhöhung im Stadtratskollegium vorhanden. Aber auch jetzt zahlte die Verwaltung noch nicht aus, weil eine Partei gegen diese Rundfrage Einspruch eingelegt haben soll. Zwischenzeitlich erschien auch ein Artikel in den Sölinger Zeitungen, in dem von der Stadtverwaltung und den Parteien gefordert wurde, die Lohnerhöhung mit Rücksicht auf die kommende Eingemeindung und die niedrigen Löhne in den eingemeindeten Städten Ohligs und Wald nicht vorzunehmen.

Die Gewerkschaften konnten sich natürlich eine derartige Verschleppung nicht bieten lassen und nahmen in einer gemeinsamen Vertrauensmännerziehung am 23. 7. zu der Angelegenheit Stellung. Beschlossen wurde, der Stadtverwaltung ein Ultimatum zu stellen, den Gewerkschaften bis Freitag, den 26. 7., ihre Stellungnahme mitzuteilen. Am 25. 7. teilte nun die Stadtverwal-

tung mit, daß die endgültige Beschlussfassung in der Stadtratsfassung am 30. 7. erfolge, ihrerseits aber keine Bedenken gegen die Auszahlung beständen, da vier Parteien bereits mit der Lohnerhöhung einverstanden seien, und die Auszahlung der Erhöhung bei der Lohnung am 2. 8. statthände.

Nachdem nunmehr feststand, daß die Lohnerhöhung von 5 Pfg. für die städtischen Arbeiter und Straßenbahner gesichert, eine starke Stadtverordneten-Mehrheit vorhanden war und die erhöhten Löhne am 2. 8. zur Auszahlung gelangen sollten, traten die patentierten Arbeitervertreter, die Kommunisten auf den Plan. In der Sitzung der Finanzkommission, die am 26. 7. stattfand, stand auch die Frage der Lohnerhöhung der städtischen Arbeiter und Straßenbahner auf der Tagesordnung. Die Kommunisten, die in der Tarifkommissionsfassung sich mit den 5 Pfg. einverstanden erklärt hatten, stellten nunmehr den Antrag, eine Lohnerhöhung von 10 Pfg. zu bewilligen. Das war natürlich den rechtsgerichteten Kreisen Wasser auf die Mühle. Diese stellten den Antrag, die Angelegenheit zu vertragen und von dem neuen Verwaltungsausschuß erledigen zu lassen. Man wünschte ganz besonders von dieser Seite Ansehung an die niedrigeren Löhne der Nachbarstädte. Mit Recht, wie selbst das Sölinger sozialdemokratische Volksblatt in seinem Bericht hervorhebt, bemerkte unser Kollege, Stadtratsmitglied, die Lage nicht durch Anträge zu verschärfen. „Sichem sie“, so rief Lachenheit eindringlich, „kein Del ins Feuer.“ Eine Abstimmung fand nicht statt und alles war gespannt auf die kommende Stadtratsfassung. Welch ein Schauspiel. Der KPD-Mann, der den 10-Pfennig-Antrag gestellt hatte, glänzte in der Stadtratsfassung durch Abwesenheit. Der Antrag der Kommunisten wurde mit den Stimmen der Sozialdemokraten, des Zentrums und der übrigen bürgerlichen Parteien abgelehnt und die vereinbarten 5 Pfg. beschlossen.

Somit ist auch diese Lohnbewegung beendet, ohne daß es den Kommunisten gelungen ist, hieran ihr Parteilosophen Fohlen zu können. Hoffentlich stehen die unserer Bewegung nahestehenden Sölinger städtischen Arbeiter und Straßenbahner baldigt die Lehre aus dieser Bewegung und schließen sich dem Verbands an, bei dem nicht parteipolitische Zerrissenheit und arbeiterschädigendes Treiben Nichtschmerz sind, sondern zielbewußte klare Gewerkschaftsarbeit oberster Grundsatz ist.

Bemerken möchten wir noch, daß wir es als selbstverständlich erachten, daß, nachdem die dem Arbeitgeberverband rheinischer Gemeinden und Kommunalverbände angeschlossenen Mitglieds-gemeinden Ohligs und Wald mit Sölingen vereinigt sind, die Arbeiter der genannten Städte vom Tage der Vereinigung ab die Sölinger Löhne erhalten.

Aus unserer Rechtschutzmappe.

Erfolgreiche Interessensvertretung vor den Arbeitsgerichten im Bezirk Ostpreußen-Danzig.

Die Arbeitsgerichte haben sich in der kurzen Zeit ihres Bestehens bereits als leistungsfähige Einrichtungen erwiesen. Durchaus verständlich ist es, wenn in Arbeitgeberkreisen gegen die Arbeitsgerichte Sturm gelaufen wird. Manche der Klagen, die heute vor den Arbeitsgerichten zur Entscheidung gebracht werden, würden nie anhängig gemacht werden, wenn die Arbeitsgerichtsbarkeit fehlte. Die monate- ja oft jahrelange Dauer der Prozesse an den ordentlichen Gerichten, der Rechtsanwaltszwang, die ungeheuren Kosten hinderten manchen, den Klageweg zu beschreiten, obgleich das Recht ganz zweifelhaft auf seiner Seite stand. So wurden denn die Arbeitsgerichte in den Arbeiterkreisen freudig als ein Fortschritt begrüßt. Wie ge-

rechtfertigt dies war, mag die bisherige Praxis beweisen. Nicht allzuhäufig werden die Arbeitsgerichte von den Arbeitern in öffentlichen Betrieben in Anspruch genommen. Doch die wenigen Fälle, die bisher vor diese Gerichte gebracht werden mußten, sind durch den Ausgang der Klagen zum Beweismittel für die Notwendigkeit der Gerichte geworden. Es seien deshalb einige Fälle kurz angeführt:

Im Juni 1928 beantragten wir bei einem Arbeitsgericht die Einlegung eines Wahlvorstandes, weil ein öffentliches Unternehmen es trotz wiederholter Aufforderung unterließ, einen Betriebsrat zu wählen bzw. den Wahlvorstand zu bestellen. Auch hier weigerte sich die Verwaltung nach dem Antrag des Arbeitsgerichtes nachzukommen, so daß es ernster Vorstellungen seitens des Gerichtsvorsitzenden bedurfte, um den gesetzlichen

Zustand herbeizuführen. Doch wurde schließlich die Sache entsprechend dem Antrage der Organisation entschieden und beigelegt.

Die gleiche Verwaltung weigerte sich, den Mitgliedern des Wahlvorstandes die durch die Wahl entstandenen persönlichen Kosten zu erlegen, weil sie, nach ihrer Ansicht, nur den Betriebsratsmitgliedern gegenüber Verpflichtungen habe. Wir mußten wiederum zum Arbeitsgericht gehen. Nach zweimaliger Verhandlung kam ein Vergleich zustande, daß die Verwaltung die gesamten entstandenen Kosten den Mitgliedern des Wahlvorstandes erlegt.

Im Februar d. J. entließ eine Verwaltung eine Anzahl Arbeiter ihres Betriebes wegen Einschränkung des Betriebes. Unter den Entlassenen befanden sich auch zwei Mitglieder des Betriebsrates, weil sie sich durch ihr mannhaftes Eintreten für die Kollegen unbeliebt gemacht hatten. Alle gütlichen Versuche, die Entlassungen rückgängig zu machen, waren vergebens. Es blieb nur der Weg einer Klage zum Arbeitsgericht übrig, der selbstverständlich beschritten wurde. Sowohl im Güteverfahren als auch in der freiwilligen Verhandlung lehnte die Verwaltung jedes Entgegenkommen ab und bestand auf ihrem Standpunkt. Schließlich fällte das Gericht ein Urteil dahingehend, daß die Entlassung zu Unrecht erfolgt und die fraglichen Kollegen wieder eingestellt werden mußten. Da eine Berufung nicht möglich war, mußte sich die Verwaltung mit dem Urteil abfinden, und die Kollegen wurden wieder eingestellt.

Eine andere Verwaltung entließ ohne Kündigung einen Kollegen, der als Kraitwagenführer seit mehreren Jahren beschäftigt gewesen ist. Es wurde eine Klage auf Zahlung des Lohnes für die Kündigungszeit von 14 Tagen eingereicht und die Verwaltung zum Gericht zur Zahlung des Lohnes für die Kündigungszeit in Höhe von 100.— Mtl. verurteilt. Da eine Zahlung jedoch nicht erfolgte, mußte seitens der Organisation der Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung des Urteils beauftragt werden. Erst auf diese Weise gelang es dem Kollegen, zu seinem Gelde zu kommen.

Wiederum eine andere Verwaltung zahlte einem Kollegen nicht die Sozialzulagen. Auf Antrag der Organisation erkannte sie zwar das Recht des betreffenden Arbeiters an, lehnte jedoch ab, die Nachzahlung vorzunehmen für den Zeitraum, für welchen die Forderung moniert worden war. Bei einer Klage, die unsererseits angeklagt wurde, kam ein Vergleich zustande, und der Kollege bekam den Betrag von 125.— Mtl. nachgezahlt.

Ganz schlaue machte es eine Verwaltung, die einen Arbeiter mehr beschäftigen wollte, ohne dadurch finanziell belastet zu werden. An eine Arbeit, die bisher von drei Arbeitern ausgeführt wurde, stellte sie einen vierten Mann. Bei der nächsten Lohnzahlung kürzte die Verwaltung, ohne Wissen und Willen der drei bisherigen Arbeiter, jedem den Lohn um 13.— Mtl., so daß sie den Lohn für den vierten Arbeiter in Höhe von 39.— Mtl. herausbekam. Die Arbeiter, welche bisher 52.— Mtl. bekommen hatten, bekamen jetzt jeder 39.— Mtl. Gegen diese Art von Lohnherabsetzung lehnten sich die Kollegen an. Einer der drei Kollegen, der Mitglied unseres Verbandes war, veranlaßte eine Klage am Arbeitsgericht, mit dem Erfolge, daß die Verwaltung zur Zahlung des zu Unrecht einbehaltenen Lohnes verurteilt wurde.

Diese wenigen Beispiele mögen schon beweisen, wie notwendig die Arbeitsgerichte auf der einen Seite, wie notwendig aber auch die Organisationen auf der anderen Seite sind, um durch die Arbeitsgerichte das Recht sprechen zu lassen. Es sind die vorgenannten Fälle nur ein Ausschnitt aus der bisherigen Tätigkeit in keiner Weise sämtliche Fälle. Denjenigen aber, der Verständnis für diese Dinge hat, können sie manches lehren. Grundsatz ist bei uns, daß wir mit ausichtslosen Fällen nicht ans Arbeitsgericht gehen. Wir haben häufig die Wahrnehmung machen müssen, daß dies nicht überall der Fall ist. Die Folge ist dann, daß durch Ablehnung der Klage die Kollegen enttäuscht sind und schließlich auch das Ansehen der Organisation nicht gehoben wird. Wir können die erfreuliche Tatsache feststellen, daß von allen Klagen und Anträgen, die wir bisher an die Arbeitsgerichte gestellt haben, keine einzige erfolglos verlaufen ist. Es soll damit in keiner Weise gesagt sein, daß es nicht auch mal anders kommen kann. Im Gegenteil. Haben wir doch eine ganze Reihe Gerichte bzw. Urteile in der Vergangenheit gehabt, die seitens anderer Gerichtsstellen aufgehoben worden sind, und zwar sowohl zugunsten der Arbeiter als auch der Arbeitgeber.

Die Schlussfolgerung, die sich für die Arbeiterschaft aus dem ganzen Zusammenhang ergibt, ist die, daß die Arbeiterschaft sich bemühen muß, einzugreifen in das Arbeits- und Tarifrecht einzudringen und daß bei eintretenden Streitfällen, die Organisation unverzüglich und genau über den wahren Sachverhalt unterrichtet werden muß, ohne jede Verschönerung und sonstigen Vorurteile. Wenn so die Dinge angepaßt werden, dürfte es sicher nicht allzuschwer sein, bei den Arbeitsgerichten obliegende Urteile zu erzielen und das Vertrauen der Arbeiterschaft zur gewerkschaftlichen Organisation zu stärken.

Volkswirtschaft und Sozialpolitik

Der 20. Genossenschaftstag des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine, der vom 20. bis 23. Juli in München tagte, nahm unter anderem auch Stellung zu dem sozialen Aufstiege der Arbeitnehmer. Sie wurde niedergelegt in folgender

Entscheidung:

„Die Berufsorganisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten haben sich zur Aufgabe gestellt, das geistige, sittliche und wirtschaftliche Wohl ihrer Mitglieder und des ganzen Standes zu heben. Um die wirtschaftliche Lage ihrer Mitglieder zu heben, erstreben sie eine menschenwürdige Gestaltung der Arbeitsbedingungen und in besonderen eine Erhöhung des Einkommens, die dem gegenwärtigen Kulturzustande entspricht.

Wie die statistischen Nachweise ergeben, wird jedoch jede Erhöhung des Einkommens durch Erhöhung des Preisstandes der Bedarfs Güter fast reißlos ausgeglichen. Die Arbeit der Berufsorganisationen muß erfolglos bleiben, wenn nicht dieser untragbaren Entwicklung Einhalt geboten wird.

Einfluß auf die Wirtschaft kann die breite Schicht der Arbeiter, Angestellten und Beamten jedoch nur erringen, wenn sie zum Mitbesitz und zur Mitbestimmung in der Wirtschaft gelangt. Die Konsumgenossenschaftsbewegung sät die Kauf- und Sparrkraft der breiten Schichten zusammen und erwirbt durch zielbewußte Einsetzung der Kaufkraft und durch organische Erwerbung von Produktivmitteln Mitbesitz und Mitbestimmung in der Wirtschaft. Dadurch wird, im Gegensatz zur kapitalistischen Wirtschaft, für die Bedarfs Güterversorgung der breiten Schichten eine neue Sozialwirtschaft gestaltet, in deren Mittelpunkt nicht der materielle Gewinn, sondern der Mensch steht. Je größer die Mitgliederzahl der Konsumgenossenschaftsbewegung, und je stärker die Kauf- und Sparrkraft der in ihr vereinigten Verbraucher ist, desto größer wird ihr Einfluß auf die soziale Gestaltung der Wirtschaft sein.

Die Berufsorganisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten und die Konsumgenossenschaftsbewegung sind einig in ihrem Ziele, Mitbesitz und Mitbestimmung in der Wirtschaft für die von ihnen vertretenen Schichten zu erringen.

Milliardenbeträge werden jährlich von den Arbeitnehmern durch den Verbrauch täglicher Verbrauchsgüter der erwerbskapitalistischen Wirtschaft zugeführt. Diese Summe könnte, in Konsumgenossenschaften zusammengefaßt, der Arbeitnehmerbewegung einen erheblichen Mitbesitz an der Wirtschaft sichern.

Die gegenseitige Stärkung und Stützung ist selbstverständliche Pflicht. Der 20. Genossenschaftstag erwartet deshalb von den gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten, sowie den übrigen Berufs- und konfessionellen Standesorganisationen, daß sie sich mehr noch als bisher für die Stärkung und Ausbreitung der Konsumgenossenschaften des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine Köln einsetzen. Jedes Mitglied unserer Konsumgenossenschaften muß Mitglied in seiner Berufs- und Standesorganisation sein, und jedes Mitglied der Berufs- und Standesorganisationen muß einer Konsumgenossenschaft unseres Reichsverbandes deutscher Konsumvereine angehören, nur dann wird das gemeinsame Ziel erreicht werden.“

Margarete Behm †

Am 28. Juli ist die Vorsitzende der christlich-nationalen Heimarbeiterorganisation, Margarete Behm, im Alter von 70 Jahren gestorben. Die Verstorbene hat sich um die Kerkern der Armen, die Heimarbeiterinnen, große Verdienste erworben. Im Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften sowie im Deutschen Gewerkschaftsbund wurde ihre Mitarbeit sehr geschätzt.

Als Tochter eines Gutspächters und spätere Lehrerin entstammte sie nicht dem Arbeiterstande. Doch wie keine zweite verstand sie es, sich in die Gedankenwelt der Heimarbeiterinnen und der Arbeiterwelt hineinzuleben und mit ihr zu fühlen. Mit Recht wurde ihr daher auch der schönste Titel einer Frau, „Mutter Behm“ beigelegt. Sie ging auf in der Sorge um die ihrer Obhut Anvertrauten. Durch ihren Tod ist in der christlichen Gewerkschaftsbewegung eine Lücke gerissen, die nicht so leicht wieder ausgefüllt werden kann. Der Name Margarete Behm wird unzertrennlich mit der christlichen Arbeiterbewegung verbunden bleiben und ihr Gedanke ein gesegnetes sein.

Gedenktafel



Gestorben sind die Kollegen:

Bernh. Willmski, Berlin	25. 7. 29
Martin Dehm, Würzburg	30. 7. 29
Ehre ihrem Andenken!	